

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Pullach i. Isartal

Vom

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 14 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt die Gemeinde Pullach i. Isartal folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Pullach i. Isartal.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen im Sinne dieser Verordnung sind

die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege),
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
 2. öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 3. Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Baumaterialien, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse, Unrat, Obst- und Speisereste sowie Eis und Schnee
 - a) auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - b) neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - c) in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
 4. auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der Gehbahnen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger) die in § 5 genannte Reinigungsfläche gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede Reinigungsfläche dieser Straßen.
- (3) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche umfasst den Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Vorderliegergrundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend einen rechten Winkel mit der Straßenmitte bilden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Satz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt. Zur Reinigungsfläche gehören bei Eckgrundstücken auch die Kreuzungsflächen der am Grundstück zusammenstoßenden Gehbahnen.

§ 6 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die vor dem Vorderliegergrundstück liegenden Gehbahnen (§ 2 Abs. 2) zu reinigen.
Sie haben dabei die Gehbahnen

1. nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, zu kehren und den Kehrricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können).
Bei Laubfall hat die Reinigung, soweit insbesondere bei feuchter Witterung ein verkehrsgefährdender Zustand vorliegt, bei Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal in der Woche, zu erfolgen.
2. von Bewuchs (wie z.B. Gras; Moos, Unkraut und dergleichen) zu befreien.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach Absatz 3 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.
- (3) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 8 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 9 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, § 7 gelten sinngemäß.

§ 9 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Gehbahn.
- (2) § 5 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben an **Werktagen ab 07.00 Uhr** und an **Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr**
 1. die Gehbahnen von Schnee zu räumen und
 2. bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz, ätzenden oder umweltschädigenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind **bis 20.00 Uhr** so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn oder bei sehr engen Gehbahnen nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Schlussbestimmungen

§ 11

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus.
- (3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 können befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße bis 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 6 obliegenden Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 8 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 26.11.2001 außer Kraft.

Pullach i. Isartal, den

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin